

521 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (135 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Gutsangestelltengesetz neuerlich geändert wird

Im Gutsangestelltengesetz ist nach einer bestimmten Dauer des Dienstverhältnisses ein Abfertigungsanspruch für den Fall der Auflösung des Dienstverhältnisses vorgesehen.

Dieser Anspruch wird jedoch dann ausgeschlossen, wenn der Dienstnehmer das Dienstverhältnis selbst kündigt. Dies gilt auch dann, wenn der Dienstnehmer kündigt, um eine Pension nach dem ASVG erlangen zu können.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht nunmehr vor, daß dem Dienstnehmer ein Abfertigungsanspruch auch dann gebührt, wenn er selbst frühestens sechs Monate vor Vollendung des 65. Lebensjahres bei Männern bzw. des 60. Lebensjahres bei Frauen kündigt. Ebenso soll auch die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer berücksichtigt werden. Ferner soll weiblichen Dienstnehmern auch dann eine Abfertigung gebühren, wenn sie nach Eheschließung oder der Geburt eines Kindes kündigen. Diese Regelung soll es Dienstnehmerinnen ermöglichen, das Dienstverhältnis zugunsten ihrer Familien aufzugeben, ohne dadurch auf die finanzielle Hilfe der Abfertigung verzichten zu müssen.

Der Justizausschuß hat in seinen Sitzungen am 4. und 19. November sowie 4. Dezember 1970 eine Generaldebatte durchgeführt, in der die Abgeordneten Skritek, Dr. Mussil, Doktor

Marga Hubinek, Dr. Hauser, Dr. Kohlmaier, Pansi, Herta Winkler, Kern, Maria Metzker, Thalhammer, Egg, Dr. Blenk, Dr. Kotzina, Dr. Gruber und Dr. Kranzlmaier sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Broda und der Ausschußobmann Abgeordneter Zeillinger sprachen.

In der Spezialdebatte, welche in der Sitzung des Justizausschusses vom 25. Juni 1971 durchgeführt wurde, ergriffen die Abgeordneten Doktor Hauser, Dr. Mussil, Dr. Bauer, Blecha und Skritek sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Broda und der Ausschußobmann Abgeordneter Zeillinger das Wort.

Im Verlaufe dieser Debatte wurde von den Abgeordneten Dr. Mussil, Dr. Bauer, Skritek, Dr. Reinhardt und Genossen ein Abänderungsantrag zur Regierungsvorlage vorgelegt. Weiters wurde vom Abgeordneten Zeillinger ein Abänderungsantrag eingebracht.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des gemeinsamen Abänderungsantrages in der beigedruckten Fassung mit Stimmenmehrheit angenommen. Der Abänderungsantrag des Abgeordneten Zeillinger verfiel der Ablehnung.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 25. Juni 1971

Ströer
Berichterstatter

Zeillinger
Obmann

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Gutsangestelltengesetz neuerlich geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gutsangestelltengesetz vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 538, wird in folgender Weise geändert:

1. Der § 22 Abs. 7 hat zu lauten:

„(7) Der Anspruch auf Abfertigung besteht, vorbehaltlich des § 22 a, nicht, wenn der Dienstnehmer kündigt, wenn er ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt oder wenn ihn ein Verschulden an der vorzeitigen Entlassung trifft.“

2. Nach dem § 22 ist einzufügen:

„§ 22 a. (1) Der Anspruch auf Abfertigung besteht auch dann, wenn das Dienstverhältnis bei Männern nach Vollendung des 65. Lebensjahres, bei Frauen nach Vollendung des 60. Lebensjahres durch Kündigung seitens des Dienstnehmers endet, sofern das Dienstverhältnis mindestens zehn Jahre ununterbrochen gedauert hat.

(2) Eine nach dem Abs. 1 gebührende Abfertigung kann in gleichen monatlichen Teilbeträgen, beginnend mit dem auf das Ende des Dienstverhältnisses folgenden Monatsersten, gezahlt werden. Eine Rate darf die Hälfte des der Bemessung der Abfertigung zugrunde liegenden Monatsentgeltes nicht unterschreiten.

(3) Weiblichen Dienstnehmern, die nach der Geburt eines lebenden Kindes innerhalb der Schutzfrist (§ 75 b Abs. 1 Landarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 140/1948) austreten, gebührt die

Hälfte der nach dem § 22 Abs. 1 zustehenden Abfertigung, höchstens jedoch das Dreifache des monatlichen Entgeltes, sofern das Dienstverhältnis mindestens fünf Jahre ununterbrochen gedauert hat. Bei Inanspruchnahme des Karenzurlaubes (§ 75 h des Landarbeitsgesetzes) ist der Austritt spätestens innerhalb von sechs Monaten nach der Niederkunft zu erklären.

(4) Im Sinne des § 22 zulässige Vereinbarungen, die eine Anrechnung von Versorgungsleistungen auf Abfertigungsansprüche oder bei Zahlung einer Versorgungsleistung den gänzlichen oder teilweisen Wegfall der Abfertigung vorsehen, gelten auch für Abfertigungsansprüche nach den Abs. 1 und 3. Bei Anwendung des Abs. 2 ruhen jedoch solche Versorgungsleistungen nur für die Monate, für die die Abfertigung gebührt.

(5) Im übrigen gilt der § 22 sinngemäß.“

3. Im § 29 Abs. 2 letzter Satz ist der Klammerausdruck „(§ 22)“ durch „(§§ 22 und 22 a)“ zu ersetzen.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. August 1971 in Kraft.

(2) Für Dienstnehmer, die bei Dienstgebern beschäftigt sind, die den Gewinn nach dem § 4 Abs. 3 EStG 1967, BGBl. Nr. 268, ermitteln, vermindert sich der nach dem § 22 a Abs. 1 gebührende Abfertigungsanspruch um die Hälfte, wenn das Dienstverhältnis in der Zeit vom 1. August 1971 bis 31. Dezember 1973 endet.

(3) Bestehende, für die Dienstnehmer günstigere Vereinbarungen bleiben unberührt.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.